

lich zu erhalten, welches oft für diejenigen, welche Familie haben, gar nicht ausreichend ist, die allernothwendigsten Bedürfnisse zu decken. Sie werden dadurch in die traurige Lage versetzt, nicht nur das, was ihnen zur Deckung ihrer Lebensbedürfnisse von ihrem Lohne noch fehlt, borgen zu müssen, ihre Kleider auf's Leihhaus zu tragen und oft auch Bucherern sich in die Arme zu werfen — und es ist bekannt: wer diesen einmal verfallen, erhebt sich nicht so leicht wieder zu sorgenfreiem Leben — auch sogar die Lebensbedürfnisse selbst auf Credit kaufen und daher theurer, als gegen Baarzahlung, kaufen zu müssen. Durch diese Mittel, den fehlenden Lohn sich zu ersetzen, wird der Lohn selbst zu einem großen Theile verringert. Sie, die Aermern, müssen borgen, damit die Buchdruckereibesitzer selbst nicht vielleicht zu borgen brauchen! Aber nicht genug, ein Theil von ihnen kann nicht einmal den Preis der Arbeit, welchen die Buchdruckereiherrn ihnen dafür zahlen, übersehen und im voraus erfahren; sie sind gezwungen, sich auf Gnade oder Ungnade den Verfügungen ihrer Herren hinzugeben, denen es nach einem Vierteljahre, ja nach noch längerer Zeit erst gefällig ist, eine Berechnung über das zu machen, was sie gearbeitet haben, und ihnen den Lohn auszuzahlen. Erst am Schlusse einer solchen Abrechnungsfrist erfahren diejenigen, welche nach einer solchen Schlußzeit in die Druckerei eingetreten waren, wie viel sie für ihre Arbeit bezahlt erhalten; sie glaubten vielleicht mehr zu verdienen, richteten sich danach ein und stoßen nun zuletzt auf ein ihre Hoffnungen niederschlagendes Facit! Ja sogar einige Buchdruckerherren entscheiden und richten selbst über Mängel der gelieferten Arbeit, indem sie willkürlich und eigenmächtig Abzüge vom Lohne der Arbeiter machen. — Gegen solche Willkürlichkeiten sich zu schützen, sind diese meistens außer Stand, sie haben die Mittel nicht, ihr Recht zu verfolgen, — und gegen Beschränkungen desselben, wie die, erst nach Vierteljahrsfrist den Lohn voll zahlen zu wollen, sich zu wahren, am wenigsten ist dies der Familienvater im Stande, welcher nicht die Folge des Gebrauchs von rechtlichen Hülfsmitteln: seine Entlassung aus der Dfficin, ertragen kann. Diejenigen, welche nicht nach Leipzig gehörig sind, können am wenigsten jener Unbilligkeit sich widersetzen, da sie, entlassen, binnen 24 Stunden die Stadt zu verlassen, von der Polizei bedeutet werden würden. Es giebt aber allerdings mehrere Druckereibesitzer in Leipzig, die jenes System nicht befolgen und durch die Bedrückung armer Arbeiter nicht gewinnen wollen. Ich will hier als solche Ausnahmen erwähnen: die Druckereiherrn Brockhaus, Wigand, Reclam, Härtel, Polz, Hirschfeld, Vogel, und es sind wohl noch einige andere. Wenn die beschäftigten und bedeutendsten Buchdruckereien ihre Arbeiter zur rechten Zeit und voll bezahlen, und die hiermit verbundenen Rechnungen und Mühen nicht zu scheuen haben, so zeigt dies, wie füglich es auch die andern Buchdruckereiherrn könnten. Aber es giebt der letztern viele, welche jenes System hartnäckig befolgen, wodurch viele ihrer Arbeiter in Noth gebracht worden sind und es noch werden, wenn ihm nicht Einhalt geschieht. Diese Arbeiter haben die Mittel nicht zum

Rechte, sie haben auch die Sicherheit nicht, diese Mittel zu gebrauchen, und sind daher so ziemlich den Rechtlosen gleichzustellen. Wenn aber wir auch Deffentlichkeit des Verfahrens auch in Civilsachen hätten, so würde ein solches System, wie das geschilderte, nicht einen Monat lang bestehen können und der öffentlichen Moral erliegen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete hat, wenn ich recht verstanden habe, diese Petition zur seinigen gemacht, indem er sie bevortwortet hat; ich würde daher vorschlagen, sie als eine ständische der dritten Deputation zuzuweisen.

Abg. Joseph: Ich habe sie bloß bevortwortet.

Präsident Braun: Wenn der Abgeordnete die Petition also nicht zu der seinigen gemacht hat, und sie daher nicht als eine ständische zu betrachten ist, so schlägt das Directorium vor, die Kammer wolle beschließen, diese Eingabe an die vierte Deputation abzugeben. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 1680.) Petition Johann Gottfried Wilhelm Herbert's zu Döbitz und Genossen um eine Reform der Armenpflege. (Mit 1 Beilage.)

Präsident Braun: Der dritten Deputation liegen bereits mehrere Petitionen vor, welche denselben Gegenstand betreffen, und es wird daher auch diese Eingabe an die dritte Deputation abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 1681.) Petition der Gemeindevorstände Johann Karl Gottfried Kabitsch zu Mockau und Genossen, denselben Gegenstand betreffend.

Präsident Braun: Wird ebenfalls an die dritte Deputation abzugeben sein.

5. (Nr. 1682.) Petition und beziehentlich Beschwerde des Mühlenbezirks zu Grimma, Johann Gottlieb Lehmann's und Genossen, die durch die hohe Ministerialverordnung vom 21. Juli 1842 anbefohlene (das Wandern der Mühlburschen anlangende) Errichtung eines Regulativs für den Mühlenbezirk Grimma betreffend. (Mit 1 Beilage [Vollmacht]).

Präsident Braun: Wird an die vierte Deputation abzugeben sein. Theilt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.

6. (Nr. 1683.) Petition Johann Gottfried Arndt's, Gemeindevorstandes in Roitzsch, und Genossen, die Gleichstellung der Beitragspflicht der Rittergüter zu den Parochiallasten mit anderm Grundbesitze betreffend.

Präsident Braun: Wird an die dritte Deputation abzugeben sein, die bereits den Bericht darüber der Kammer vorgelegt hat.

Abg. Joseph: Ich bitte mir rücksichtlich dieser und der nachfolgenden Petition ebenfalls das Wort aus. Rücksichtlich der erstern erlaube ich mir zu bemerken, daß ein gleicher Gegen-